jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1927/2/1 2Ob18/27

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.02.1927

Norm

EO §213 IIA
EO §213 III

Rechtssatz

Der Nachhypothekar verliert sein Widerspruchsrecht, wenn der Erfolg seines Widerspruches nicht ihm, sondern einem nicht vollbefriedigten Vorhypothekar zugute käme, mag dieser letztere auch selbst keinen Widerspruch erhoben oder sich mit der Abweisung seines Widerspruches ohne Erschöpfung des Rechtsmittelzuges zufrieden gegeben haben.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 18/27
  Entscheidungstext OGH 01.02.1927 2 Ob 18/27
  SZ 9/32

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1927:RS0003189

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

29.05.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at